

Entwurf Stand 06.11.2007

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Fachkräften in der Jugendarbeit Erlaas des MS vom..

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage der §§ 11 bis 14 und 82 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – i.d.F. der Bek. vom 8.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3652), in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vom 4.9.2003 (VV-Gk, MBl. LSA S. 678) Zuwendungen für
 - a) Maßnahmen und Projekte der Jugendsozialarbeit, insbesondere in sozialen Brennpunkten, wie z.B. durch den Einsatz von Streetworkerinnen und Streetworkern sowie im Bereich der Schulsozialarbeit, der Arbeit mit Schulverweigerern und Schulverweigerern und der Jugendberufshilfe,
 - b) Maßnahmen und Projekte der Kinder- und Jugendarbeit nach dem SGB VIII, z.B. auch auf dem Gebiet des Jugendsports und der Familienarbeit sowie der Förderung örtlicher Netzwerke
 - c) und Präventionsmaßnahmen im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.
- 1.2. Die unter der Bezeichnung „Fachkräfteprogramm“ für Maßnahmen im Sinne der Nummer 1.1. Buchst. a bis c gewährten Zuwendungen dienen dazu, die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu begleiten und zu fördern. Sozialer Brennpunkt im Sinne dieser Richtlinie ist insbesondere ein Ort, an dem gebündelt Hilfe durch eine Fachkraft erforderlich ist.
- 1.3. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des Fachkräfteprogramms werden Arbeitsstellen für hauptamtliche sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe für die in Nr. 1 genannten Maßnahmen gefördert. Das Fachkräfteprogramm soll zur Sicherung einer kontinuierlichen und qualifizierten Jugendsozialarbeit, Kinder- und Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes beitragen und dabei die besondere Bedeutung der Familienarbeit und des Sports und mögliche Verknüpfungen berücksichtigen.

3. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Jugendhilfe. Die Mittel dürfen an freie Träger der Jugendhilfe, an kreisangehörige Städte, Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden zur Verwirklichung der in Nr. 1 genannten Maßnahmen und der in Nr. 1.2. genannten Zwecke weitergeleitet

werden. Die Bewilligungsbehörde legt in den Zuwendungsbescheiden gemäß VV-GK Nr. 12 zu § 44 LHO fest, dass die Weiterleitung nur zur Projektförderung unter Beachtung der §§ 23 und 44 LHO, der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung vom 4.9.2003 (ANBest-P, MBl. LSA S. 6787)/Gk durch Zuwendungsbescheid erfolgen darf.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die örtlichen Träger beteiligen sich mit 30 v.H. an der Finanzierung der Gesamtheit der zuwendungsfähigen Personalausgaben im Rahmen des Fachkräfteprogramms. Kreisangehörige Städte, Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden können in angemessener Höhe an der Finanzierung dieser 30 v.H. der Gesamtausgaben beteiligt werden.
- 4.2 Die Gebietskörperschaften haben als örtliche Träger der Jugendhilfe entsprechend ihrer Gesamtverantwortung nach § 80 SGB VIII bei der Auswahl der zu fördernden Maßnahmen die gemäß § 75 SGB VIII anerkannten freien Träger einzubeziehen und in angemessenem Umfang, das heißt in der Regel mindestens 50 v.H., unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips zu berücksichtigen.
- 4.3 Die nach dieser Richtlinie geförderten Stellen sind in der Jugendhilfeplanung zu berücksichtigen. Der Jugendhilfeausschuss bestätigt durch Beschluss die Auswahl der Stellen für den Fachkräfteeinsatz.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1. Die im Rahmen des Fachkräfteprogramms geförderten Stellen für Fachkräfte sind den Anforderungen entsprechend mit qualifizierten sozialpädagogischen Fachkräften zu besetzen. Die Eingruppierung ist maximal auf der Grundlage des BAT-O / TV – L vorzunehmen. Die Stellenbewertung erfolgt in örtlicher Zuständigkeit. Teilzeitarbeitsplätze sind möglich.
- 5.2. Die Personalausgabenförderung erfolgt für Fachkräfte. Diese müssen Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen (Universität) oder staatlich anerkannte Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen oder Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH oder Universität) nach § 1 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder der Heilpädagogik vom 31.7.1995 (GVBl. LSA S. 228), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.6.2003 (GVBl. LSA S. 132), sein. Beschäftigt werden kann auch eine Fachkraft, die nach erfolgreichem Abschluss eines Bachelor- oder Master-Studienganges oder nach Maßgabe eu-rechtlicher Bestimmungen eine staatliche Anerkennung oder eine Bescheinigung des Ministeriums über die Gleichwertigkeit von Fähigkeiten und Erfahrungen auf dem Gebiet der Sozialarbeit und Sozialpädagogik und eine staatliche Anerkennung im oben genannten Sinne vorweisen kann. Darüber hinaus können Personen beschäftigt werden, wenn sie staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher sind oder über eine staatliche Anerkennung als Fachkraft für soziale Arbeit im Sinne des § 1 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder der Heilpädagogik verfügen. Andere als die in den vorstehenden Sätzen 1 bis 4 genannten Abschlüsse gelten nicht als Fachkraft-Qualifikation im Sinne dieser Richtlinie. Abweichend von Satz 5 kann die Qualifikation von Personen als ausreichend im Sinne der Richtlinie anerkannt werden, die aufgrund einer Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde bereits vor dem 31.12.2007 als Fachkraft im Sinne der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Fachkräften in der Jugendarbeit anerkannt waren. Verwaltungskräfte sind keine Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinie.

- 5.3. Für die gewährten Zuwendungen sind einheitliche Berichte zur qualitativen und quantitativen Aufgabenerfüllung bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Berichte geben Auskunft über die von den Fachkräften geleistete pädagogische Arbeit. Eine terminliche Festlegung zur Abgabe der Berichte zur qualitativen und quantitativen Aufgabenerfüllung erfolgt im Rahmen der Bescheiderteilung. Bereits drei Monate nach Zustellung der Bewilligung sind die Stellen in geeigneter Weise durch Vorlegen der Stellenbeschreibungen zu belegen. Bei Nichtvorlage kann die Zuwendung zurückgefordert werden. Jährlich bis zum 30. 10. des Folgejahres ist der Bewilligungsbehörde ein einfacher zahlenmäßiger Verwendungsnachweis vorzulegen, der vom örtlichen Rechnungsprüfungsamt vorgeprüft sein muss. Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt, dass die notwendigen Unterlagen vorgelegen haben und geprüft wurden.
- 5.4. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1. **Zuwendungsart**
Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.
- 6.2. **Finanzierungsart**
Anteilfinanzierung
- 6.3. **Form der Förderung**
Nicht rückzahlbare Zuweisung
- 6.4. **Bemessungsgrundlage**

Die Landesmittel werden pauschaliert per Zuwendungsbescheid nach der Anzahl der im Kreisgebiet lebenden Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen dem 10. und vollendeten 26. Lebensjahr bewilligt. Stichtag für die Ermittlung der Bevölkerungszahlen ist die veröffentlichte Erhebung des Landesamtes für Statistik über die Einwohnerzahlen zum 31.12.2006, bezogen auf die seit dem 1. 7. 2007 in Sachsen-Anhalt bestehenden Gebietskörperschaften. Der Landesanteil beträgt pauschal 70 v.H. an den zu fördernden Stellen für Fachkräfte.

7. Anweisung zum Verfahren

- 7.1. Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Jugend, Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale).
- 7.2. Anträge auf die Gewährung von Zuwendungen sind bis spätestens 28.2. 2008 schriftlich beim Landesverwaltungsamt durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe mit der Erklärung, die notwendige Gegenfinanzierung sicherzustellen, einzureichen. Aus dem Antrag muss hervorgehen, zu welchem Zeitpunkt die Arbeitsverhältnisse eingegangen werden sollen.

- 7.3. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV-Gk zu § 44 LHO.
- 7.4. Die Auszahlung erfolgt nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides. Überzahlungen können mit der im Folgejahr zu leistenden Zuweisung verrechnet werden.

8. In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1.1.2008 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft.